

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.,
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Ursulinenstraße 63a, 66111 Saarbrücken,

wird folgende Ergänzung

A. des Entgelttarifvertrags (ETV) vom 5. November 2015 vereinbart:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 3 A Nr. 1 ETV wie folgt auszulegen ist:

Die Eingruppierung als „Krafffahrer“ setzt voraus, dass eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse D1, D1E, D oder DE vorhanden ist und die Anforderungen gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt sind.

2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 3 ETV (Entgelte für Aushilfen) ab dem 1. Januar 2017 wie folgt gefasst ist:

Für Aushilfen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV tätig sind, wird ein Grundstundenlohn in Höhe des Mindestlohns gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 des Saarländischen Tariftreuegesetzes vereinbart. Sind die beiden genannten Mindestlöhne nicht gleich hoch, ist der jeweils höhere zu zahlen.

3. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 4 ETV (Spesen) wie folgt auszulegen ist:

Die Ausübung einer Fahrtätigkeit setzt voraus, dass das Fahrpersonal ein Fahrzeug des Arbeitgebers lenkt. Die Fahrten mit einem Privatfahrzeug des Arbeitnehmers (zum Beispiel von der Wohnung zum Busdepot) werden bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer nicht berücksichtigt.

4. Für Fahrpersonal von Kleinbussen (Personenkraftwagen, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgestattet sind) wird folgende neue Tarifgruppe eingeführt:

Monatsentgelt des Fahrpersonals von Kleinbussen (§ 3 A Nr. 3):

Ab 1. Januar 2017: Nr. 3 1.600,- €

Ab 1. Januar 2018: Nr. 3 1.632,- €

(Tarifliche Wochenarbeitszeit: 41 Stunden)

5. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 8 ETV (Arbeitnehmerüberlassung) ab dem 1. April 2017 wie folgt gefasst wird:

Leiharbeitnehmer dürfen abweichend von § 1 Absatz 1 b Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht länger als 48 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen werden. In den ersten neun Monaten einer Überlassung an einen Entleiher kann gemäß § 8 Absatz 3

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden; Leiharbeiter haben in dieser Zeit Anspruch auf alle Arbeits- und Entgeltbedingungen nach den jeweils gültigen Tarifverträgen für das private Omnibusgewerbe im Saarland.

B. des Manteltarifvertrags (MTV) vom 5. November 2015 vereinbart:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 4 Absatz 4 MTV ab dem 1. April 2017 wie folgt gefasst wird:


Leiharbeiter dürfen abweichend von § 1 Absatz 1 b Satz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nicht länger als 48 aufeinander folgende Monate demselben Entleiher überlassen werden. In den ersten neun Monaten einer Überlassung an einen Entleiher kann gemäß § 8 Absatz 3 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz hinsichtlich des Arbeitsentgelts vom Gleichstellungsgrundsatz abgewichen werden; Leiharbeiter haben in dieser Zeit Anspruch auf alle Arbeits- und Entgeltbedingungen nach den jeweils gültigen Tarifverträgen für das private Omnibusgewerbe im Saarland.

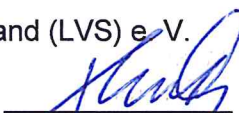
2. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass § 3 b Nr. 4 MTV (Pausenregelung) wie folgt auszulegen ist:


Fahrplanmäßige betriebsbedingte Arbeitsunterbrechungen (zum Beispiel Wendezeiten) ab 1 Minute werden tarifvertraglich als nur teilweise vergütungspflichtige Arbeitszeit behandelt, und zwar jeweils bis zu einer Gesamtdauer von 30 Minuten je Schicht. Bei der Berechnung kommt es einzig auf die Dienst- und Fahrpläne an. Es spielt dagegen keine Rolle, ob und inwieweit die betriebsbedingten Arbeitsunterbrechungen zum Beispiel wegen Verkehrsstaus, Ein- und Aussteigens behinderter Personen und/oder von Fahrgästen mit Kinderwagen, schlechten Wetters nicht oder nur sehr verkürzt anfallen.

Saarbrücken, 10. Januar 2017

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e.V.

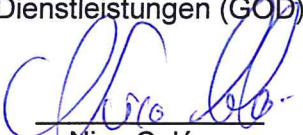

Hans Gassert
Vizepräsident


Gisbert Hurth
Tarifausschuss
Vorsitzender


Hartwig Schmidt
Geschäftsführer

Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)


Raymund Kandler
Bundesvorsitzender


Nico Caló
Regionalgeschäftsführer
Tarifbeauftragter